

Richtlinie des Career Centers für die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika in den Studiengängen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

(entsprechend der Fachspezifischen Ordnung (FSO) vom 24.04.2013 für den Studiengang „Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht“)

Die Fachspezifische Ordnung des grundständigen Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht an der Juristischen sowie Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sehen **Praktika als Studienleistung** vor.

Die **Anerkennung der Praktika** obliegt dem zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Career Center** der Viadrina bereitet aber die Anerkennung für die folgenden Studiengänge vor:

- **Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht (Bachelor)**

Die hier niedergelegte Richtlinie gilt nur für Praktika, deren Anerkennung durch das Career Center vorbereitet wird.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

- **Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht (Bachelor)**

- Das Praktikum wird **studienbegleitend** durchgeführt und kann im In- oder Ausland absolviert werden.
- Es wird empfohlen das Praktikum im Bachelor im 4. oder 5. Studiensemester zu absolvieren. In früheren Semestern absolvierte Praktika werden aber ebenfalls anerkannt.
- Die **Dauer des Praktikums** regelt die Fachspezifische Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die im Studienverlaufsplan (Anlage FSO) genannte Stundenzahl einer Praktikumsstelle kann zusammenhängend absolviert oder in Einzelabschnitte geteilt werden.¹ Die **Mindestdauer eines² Praktikums** sind **180³ Arbeitsstunden**.
- Das Praktikum kann durch den Besuch von Veranstaltungen zur Vermittlung von **Softskills** ganz oder teilweise ersetzt werden. Wir empfehlen aber dringend, ein Praktikum zu absolvieren.
- Praktika sollten grundsätzlich in der **vorlesungsfreien⁴ Zeit** absolviert werden.

Dauer und ECTS-Credits

¹ Siehe den folgenden Abschnitt „Dauer und ECTS-Credits“ dieser Richtlinie.

² Mehrere Praktika bei demselben Praktikumsgeber zählen als *ein* Praktikum. Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern müssen *jeweils* 180 Arbeitsstunden betragen.

³ Ausgehend von (max.) einer 40-Stundenwoche entsprechen 180 Arbeitsstunden = 4 ½ Kalenderwochen, bei einer 20-Stundenwoche = 9 Kalenderwochen; Überstunden werden nicht berücksichtigt.

⁴ Es ist eine Empfehlung. Soweit das Praktikum nach einem Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss anerkannt werden soll, ist Voraussetzung, dass es ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wurde.

zu § 7a/b Abs. 6 Satz 1 FSO:

<u>Arbeitsstunden</u>	<u>ECTS</u>
0-179	0
180-359	6
360-539	12
540	18

Inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

- 1) Das Praktikum muss einen deutlichen **inhaltlichen Bezug zum Studium** aufweisen.
- 2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des **juristischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. **Fachkenntnisse** müssen somit eingebracht und um **berufspraktische** Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Aufräumen, Kopieren u. ä. dürfen somit **nicht die Hauptaufgaben** sein.
- 3) Im Praktikum sollte erkennbar das **Lernen und Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund** stehen. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben und keinen inhaltlichen Bezug zum Studium ausweisen, können aus diesem Grund nicht als Praktikum anerkannt werden. Praktika, welche in anderen Studiengängen absolviert wurden oder auch **Werkstudententätigkeiten** können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o.g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
- 4) Die Mitarbeit als **Studentische/ Wissenschaftliche Hilfskraft** an einem Lehrstuhl der Europa-Universität Viadrina bzw. in studentischen Gremien oder Initiativen wird nicht als Praktikum anerkannt. Berufsausbildung bzw. **Berufserfahrung** infolge einer **Berufsausbildung** können ebenfalls nicht anerkannt werden.
- 5) Bei einem juristischen Praktikum sollte der Ausbilder **Volljurist⁵** sein oder bei einem Auslandspraktikum eine entsprechende Qualifikation besitzen.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

⁵ Soweit dieses Praktikum nach einem späteren Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss als Praktikum i. S. v. § 2 BbgJAO anerkannt werden soll, muss der Ausbilder zwingend Volljurist sein.

Zur Anerkennung des Pflichtpraktikums ist ein **Praktikumsbericht** zu verfassen. Das Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa.uni.de/careercenter in Form eines **Online-Formulars** zur Verfügung gestellt. Dieser Praktikumsbericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsstätigkeiten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n zu unterzeichnen und durch eine Zeugniskopie oder Praktikumsbescheinigung zu bestätigen.

Der Praktikumsbericht sollte für **alle Praktika/alle drei Stationen** spätestens **6 Monate nach Beendigung des letzten Praktikums** beim Career Center eingehen.

Täuschungsversuche

Mit ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass Sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist sowie **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum, dessen Anerkennung als Pflichtpraktikum beantragt wurde, tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.Ä. ist strafbar und wird dem entsprechend **zur Anzeige gebracht**.

Der Prüfungsausschuss hat diese Richtlinie am 28.10.2014 für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht beschlossen und am 11.05.2016 geändert.